



Prüffläche 27.02 / W-51 – Kießling/Lichtenbrunn

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Rosenthal am Rennsteig, Bad Lobenstein	Rosenthal am Rennsteig, Bad Lobenstein
Flächengröße gesamt:	58 ha	87 ha

Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,7 – 8,6 m/s	7,7 – 8,6 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 27.02/1 und 27.02/3 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ ausgewiesen. Zwar ist der Standort bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt, der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung aber insbesondere die räumliche Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung, die sehr gute Netzanbindung und die überdurchschnittliche Windhöflichkeit. Solche Standorte sind unter Würdigung von weiteren Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten besonders zu gewichten. Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Verkehrsinfrastrukturen in eine nördliche und eine südliche Teilfläche. Diese grenzen sich wie folgt ab:</p>	
<p>Nördliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kießling - 900 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Seibis - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lichtenbrunn - Wald mit besonderer / herausragender Waldfunktion Flussuferschutzfunktion im Süden 	
<p>Südliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kießling und Seibis - 570 m Abstand zu Gebäuden mit zulässiger Wohnnutzung im Außenbereich Richtung Osten (Absang) - Abstand zur Anbauverbotszone der Kreisstraße K 563 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Westen - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 2372 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Norden - 200 m Abstand zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ und Abgrenzung entlang vorhandener Forstwege im Süden 	
<p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p>	
<p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 27.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p>	
<p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Frankenwald - Schieferbrüche um Lehesten“ (EU-Nr. 5535-420, TH-Nr. 37) und des FFH-Gebiets „Jägersruh - Gemäßgrund - Thüringische Moschwitz“ (EU-Nr. 5535-301, TH-Nr. 162) wurde geprüft. Mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ beträgt die minimale Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten mindestens 285 m zur südlichen Teilfläche und fast 600 m zur nördlichen Teilfläche.</p> <p>Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025: Zu den windenergie-sensiblen Schutzobjekten des Vogelschutzgebiets zählen die Arten Wanderfalke, Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard. Brut- bzw. Reproduktionsnachweise liegen für Wanderfalke, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Konflikte sind daher nach vorliegender Datenlage für diese Arten nicht anzunehmen. Das Vogelschutzgebiet hat seine Bedeutung für den Schwarzstorch vor allem als störungsarmes Reproduktionshabitat. Nahrungsflächen spielen eine untergeordnete Rolle, wodurch die Tiere mitunter weite Flüge zu Nahrungsgewässern außerhalb des Vogelschutzgebiets zurücklegen. Eine Rolle spielt hierbei der Vogelzugkorridor Nr. 36 „Lehesten – Rodacherbrunn – Blankenstein“ (Bedeutung für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel). Der nördliche Teile des Vorranggebietes „Windenergie“ liegt mittig, der südliche Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ ragt randlich in den Zugkorridor hinein. Zusammen können diese Teilflächen in Bezug auf den Zugkorridor eine bedeutende Barriere darstellen, da Schwarzstörche je nach Witterung/Thermik unterschiedliche Flughöhen nutzen.</p> <p>Ausweislich der Datenlage gibt es jedoch keine Hinweise auf Nahrungsflüge des Schwarzstorches, auch das Zug oder Rastgeschehen ist nicht dokumentiert. Zwar zeigen die im Rahmen der Basiserfassung der Habitate zur Managementplanung des Vogelschutzgebiets wertgebende Reproduktionshabitate in der Umgebung des Vorranggebietes „Windenergie“, diese Habitate sind aber seit geraumer Zeit unbewohnt und aufgrund der extremen Zunahme großflächig geschädigter und stark verlichteter Waldbereiche im östlichen Teil des Hohes Thüringer Schiefergebirges / Frankenwalds weitgehend entwertet, da der Schwarzstorch als spezielles Schlüssel-Requisit alte starkastige und breitkronige Horstbäume benötigt. Zudem sind im Umfeld des Vorranggebiets „Windenergie“ keine Brutvorkommen des Schwarzstorchs dokumentiert, die letzte Flugbeobachtung datiert aus dem Jahr 2012. Die Abstände zu den nächsten gesicherten Brutvorkommen betragen in alle Himmelsrichtungen deutlich über 10 km. Demnach kann auch für den Vogelzugkorridor davon ausgegangen werden, dass keine Austauschbeziehungen zwischen den Teilen des über 7.000 ha großen Vogelschutzgebiets beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.</p>	

Zu den windenergie-sensiblen Schutzobjekten des FFH-Gebiets zählt der neben dem Schwarzstorch (siehe obige Ausführungen) das Große Mausohr. Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt mit einem minimalen Abstand von 185 m zum FFH-Gebiet. Für das Mausohr liegen Nachweise im Schutzgebiet vor. Das Mausohr nutzt als Jagdgebiet überwiegend Wälder mit freiem Zugang zum Boden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Fledermausart den Bereich des Vorranggebietes „Windenergie“ als Jagdrevier nutzt. Aufgrund des stark strukturgebundenen Flugverhaltens ist ein geringes Risiko anzunehmen, Kollisionen sind daher nur an Anlagen mit sehr geringem Abstand zwischen Rotor und Waldoberkante denkbar. Mit fledermausfreundlichen Abschaltzeiten kann dieser Konflikt jedoch gemindert werden.

Weil die genannte Art ein sehr starkes strukturgebundenes Flugverhalten aufweist und zu den nicht besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählt, sind Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten. Der Plangeber sieht die Abstände von 185 m zum FFH-Gebiet daher als sachgerecht an. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechende geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.

Naturpark / Landschaftsschutzgebiet

Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2 und 2.3). Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebietes eine sehr hohe Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“ sowie mit dem innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaft besonderer Eigenart – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – liegen für das Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ nicht vor. Die Fläche des Vorranggebietes „Windenergie“ ist von einer überdurchschnittlich starken Ausprägung von Kalamitäten betroffen.

Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ und die sonstige Eignung des Vorranggebietes „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ höher als die Lage im Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Abstand zu Kur- und Erholungsorten / Verlauf Rennsteig

Die Prüffläche liegt im relevanten Abstand zum Moorheilbad Bad Lobenstein. Kureinrichtungen und Kurpark befinden sich in über 4,5 km Entfernung zum Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“. Aufgrund der bewegten Topographie und Entfernung ist nicht von einer erheblichen Störung der Kur- und Freizeitnutzung auszugehen. Die MEDIAN-Klinik befindet sich in circa 4 km Entfernung. Aufgrund ihrer erhöhten Lage werden zukünftige Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Windenergie“ teilweise zu sehen sein. Jedoch wirkt der Wald auf dem Hakenberg südlich des Klinikstandortes sichtscheidend, zudem sind die Gebäude der MEDIAN-Klinik in Ost-West-Richtung, weg vom Vorranggebiet „Windenergie“ ausgerichtet. Erheblichen Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Zwischen beiden Prüffächenteilen bzw. Teilflächen des Vorranggebietes verläuft der Rennsteig mit den Radfernwegen Europaradweg Eiserner Vorhang/Iron Curtain Trail und Rennsteig-Radweg sowie dem Rennsteig-Wanderweg. Durch die Lage des Vorranggebietes „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ im Forst sind gewisse Sichtverschattungen zu erwarten. Der Plangeber ist sich bewusst, dass Windenergieanlagen und vor allem die mit ihnen verbundenen Rodungen und dauerhaft (teil-)versiegelten Flächen das Naturerlebnis schmälern können, gewichtet diesen Belang aber mit Blick auf die Planungsprämisse der räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion hier niedriger als die Windenergienutzung.

Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Das Nationale Naturmonument (NNM) "Grünes Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmal und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, sieht es der Plangeber als erforderlich an, Abstände zu wahren, die über den gesetzlichen Bestimmungen liegen (vgl. § 6 Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11.12.2018, § 24 Bundesnaturschutzgesetz). Die zur Sicherstellung des Schutzzwecks des „Grünes Band Thüringen“ erforderlichen Flächen werden durch das Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ nicht tangiert. Das Vorranggebiet „Windenergie“ hält einen Abstand von 200 m zum Grünen Band Thüringen. Gemäß der Fachgrundlage „Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ der Stiftung Naturschutz Thüringen vom 27. Juni 2024 ist das Vorranggebiet „Windenergie“ nicht Teil des ausgewiesenen Schwerpunktbereichs „Schutzgerechte Nutzung und Entwicklung“. Der Schwerpunktbereich „Naturschutz“ wird randlich tangiert. Weil die vom Schwerpunktbereich betroffenen Flächen innerhalb des Vorranggebietes „Windenergie“ keine geschützten und wertvollen Flächen des Naturschutzes betreffen und nicht durch naturschutzfachliche Maßnahmen für Flächennutzung und Naturschutz oder Maßnahmen für Erinnerungskultur, Bildung, Information und naturnahen Erholung untersetzt sind, geht der Plangeber durch den in Ansatz gebrachten 200 m Abstand nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzzwecke des „Grünen Bands Thüringen“ aus.

Zudem ist das „Grüne Band Thüringen“ gemäß den Vollzugshinweisen für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen der Obersten Denkmalschutzbehörde ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, in dessen Umgebung bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Abstandes von 1 km zur Landesgrenze eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich ist. Der vornehmliche Schutzzweck dient der Erhaltung der herausragenden landesgeschichtlichen sowie touristischen Bedeutung des Grünen Bandes. Aufgrund der obigen Ausführungen sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ für den Plangeber insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grüne Band und dessen kulturhistorische und touristische Bedeutung sowie für die naturnahe Erholung verbunden.

Vorranggebiet Freiraumsicherung

Die gesamte Prüffläche 27.02 wird vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-88 „Hohlebrunn, Jägersruh, Gemäßgrund, Mulschwitzau, Sieglitzbachtal“ überlagert. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung weist in dem Überlappungsbereich mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ keine größeren ökologisch wertvollen Bereiche auf. Nur in der südlichen Teilfläche des Vorranggebiets „Windenergie“ sind im Osten kleine Biotope im Bereich des Fließgewässers vorhanden (u. a. Quelle, Moore, Nass- und Bergwiesen). Schützenswerte und vor allem größere Kernflächen des Waldlebensraumverbunds sind zwar ebenfalls in der südlichen Teilfläche betroffen, diese Bereiche sind aber vorrangig als geschädigte und unbestockte Waldflächen zu klassifizieren. In der Aktualisierung und Weiterentwicklung des landesweiten Biotopverbundkonzeptes des Freistaates Thüringen mit Stand 12/2024 sind die beschriebenen Kernflächen des Waldlebensraumverbunds nicht mehr enthalten. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch zu nehmen.

Wald-/Waldschadenssituation

Das Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt, in dem überwiegend sowohl sehr junge als auch alte Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Die südliche Teilfläche ist zu etwa der Hälfte von Hart- und Weichholzbeständen vor allem im mittleren Teil geprägt. Im nördlichen Teil zeigt insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits 80-90 % der Nadelholzflächen im Vorranggebiet aus. Zudem weist die nördliche Teilfläche keine hochwertigen Waldstrukturen auf. In der südlichen Teilfläche weisen vor allem die sehr jungen Fichtenbestände sowie die Hart- und Weichholzbeständen im Bereich der Kernflächen des Waldlebensraumverbunds geringere Schäden auf. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die höherwertigen Bestände in der südlichen Teilfläche. So kann der Schutz der Laub- und sonstigen ökologisch wertvollen Waldbestände ausreichend Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 27.02 ausgewiesene Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ befindet sich in einer Entfernung von unter 2 bzw. 3 km zur nächsten 110 kV-Leitung im Nordosten, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.